

Verordnung des Gemeindevorstandes vom 6. September 2005 zum Raumplanungsgesetz des Kantons Graubünden (KRG) vom 6. Dezember 2004 betr. Meldeverfahren für nichtbewilligungspflichtige Bauten und Anlagen

1. Die nichtbewilligungspflichtigen Bauten gemäss Art.40 der Kantonalen Raumplanungsverordnung (KRVO) vom 24. Mai 2005 werden gestützt auf Art. 86 Abs. 3 und 107 Abs. 3 KRG, dem Meldeverfahren i.S. von Art. 50 und 51 KRVO unterstellt.
2. Für alle in Art. 40 KRVO aufgeführten Bauten sind vor Baubeginn ein Katasterplan mit Grundbuchauszug, ein Grundrissplan und die entsprechenden Baupläne dem Bauamt einzureichen.
- 3 Diese Verordnung gilt bis zum Inkrafttreten des an das neue Kantonale Raumplanungsgesetz vom 6.September 2005, angepasste Baugesetz der Gemeinde Flims.

Flims, den 6.September 2005

Der Gemeindevorstand